

Kleine Anfrage

## Widerrechtliche Bauten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 28. Februar 2018

Schon öfters wurde ich von Liechtensteinern darauf angesprochen, ob das eine oder andere Gebäude bei uns im Land beziehungsweise die eine oder andere Baute tatsächlich bewilligt worden sei. In den vergangenen Jahren ist es beispielsweise die Malbuner Brücke gewesen, die immer wieder in Leserbriefen und auch in Zeitungsberichten erwähnt worden ist. Ich habe zu widerrechtlichen Bauten und der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes folgende Fragen:

- \* Bei wie vielen Bauten hat das Amt für Bau und Infrastruktur in den letzten 20 Jahren eine Verfügung erlassen, mit welcher die Widerrechtlichkeit rechtskräftig festgestellt worden ist?
- \* Bei wie vielen dieser rechtskräftigen Verfügungen wurde innerhalb welcher Frist durch die Bauherren beziehungsweise Eigentümer beziehungsweise von Amtes wegen im Sinne einer Ersatzvornahme (dies bitte jeweils getrennt aufzeigen) der rechtmässige Zustand wieder hergestellt?
- \* Bei wie vielen dieser rechtskräftigen Verfügungen besteht der widerrechtliche Zustand noch immer? (Hier würde mich auch interessieren, wie lange schon.)
- \* Gibt es Fälle, in denen aufgrund einer nicht vorgenommenen Ersatzvornahme die Verjährung eingetreten ist? Wenn ja, wie viele solche Fälle gibt es?
- \* Wie viele Fälle drohen dieses Jahr zu verjähren?

### Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) führt keine Statistik über die Anzahl der Fälle, bei denen eine Verfügung betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgefertigt worden ist. Gemäss Schätzung des ABI dürfte es sich um etwa 20 Fälle handeln.

Zu Frage 2:

Einleitend wird kurz auf das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingegangen: Wird eine Baute ohne oder in Abweichung von der Baubewilligung oder entgegen baugesetzlicher Bestimmungen erstellt, wird die Einstellung sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Fristansetzung und Androhung einer Ersatzvornahme verfügt. Beseitigt der Bauherr bzw. Eigentümer usw. den rechtskräftig festgestellten rechtswidrigen Zustand nicht innert der angesetzten Frist, lässt die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Bauherren bzw. Eigentümer usw. vornehmen. Dieses Verfahren der Ersatzvornahme wiederum richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Die Baubehörde erreichte die Beseitigung der rechtswidrigen Zustände bislang jeweils auf der Basis des freiwilligen Abbruchs bzw. der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands vor der Verfügung mittels Kostenfestsetzungsbeschluss. Eine Ersatzvornahme hat es in den letzten 20 Jahren daher keine gegeben.

Es gilt in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Baugesetzes die Frist von 10 Jahren für die zwangsweise Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, deren Rechtswidrigkeit festgestellt wurde (Vollstreckungsverjährung), rechtlich verankert worden ist und etliche hängige Fälle dadurch nicht mehr zum Vollzug gelangten.

Zu Frage 3:

Derzeit sind bei vier rechtskräftigen Verfügungen die rechtswidrigen Zustände noch nicht beseitigt worden. Die weiteren rechtlich notwendigen Schritte werden im Laufe des ersten Halbjahres 2018 durch das Amt für Bau und Infrastruktur in die Wege geleitet bzw. vorgenommen. Vorab wird den betroffenen Personen nochmals die Gelegenheit eingeräumt, den widerrechtlichen Zustand von sich aus freiwillig zu beheben. Die Frist für diese Massnahme wird mit vier bis sechs Wochen angesetzt. Der zeitliche Rahmen zwischen der Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung bis zur definitiven Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bewegt sich zwischen einem bis eineinhalb Jahren. Die lange Zeitdauer ist unter anderem dadurch bedingt, dass sich das Verfahren auf Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege zu richten hat und gegebenenfalls das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen zur Anwendung kommt.

Zu Frage 4:

Ja, dies betraf einen Bagatellfall.

Zu Frage 5:

Nach Ansicht des Amtes für Bau und Infrastruktur drohen im Moment keine Fälle zu verjähren.